



FAHRLEHRERPOST

Fahrschulpost: Ihre Fortbildung 01/2025

SRK Seminare Robert Klein | Stadtberg 32
89312 Günzburg | Tel: 08221/31905

Nachstehende Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

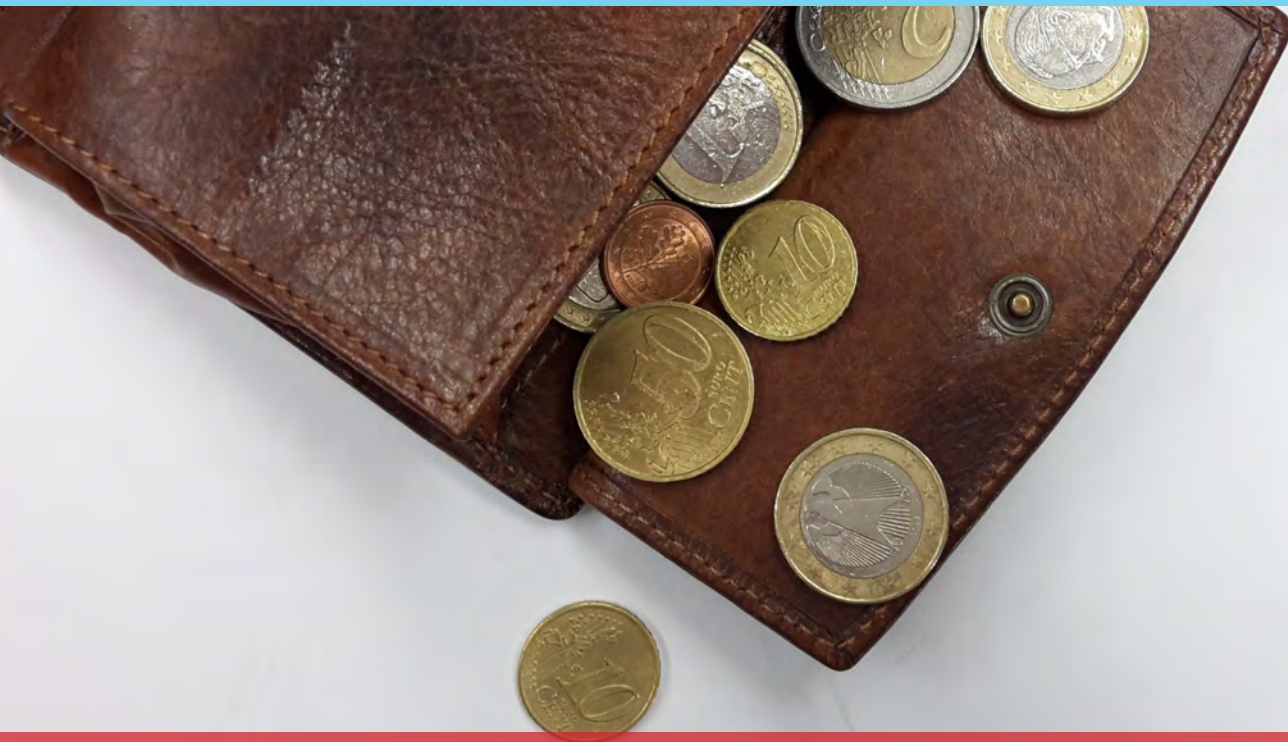


Bild von Anja auf Pixabay

BEZAHLBARER FÜHRERSCHEIN: POLITIKER KONTAKTIEREN DEN IDF

SEITE 3

LESEN SIE AUCH IN DIESER AUSGABE

Änderung der
Fahrschülerausbildung

Praktische Prüfung
zu lange

Seite 5

Seite 14

INHALTSVERZEICHNIS - IN DIESER AUSGABE LESEN SIE

Seite 3

Bezahlbarer Führerschein: Politiker kontaktieren den IDF

Seite 5

Geplante Änderung der Fahrschulausbildung

Seite 6

Radfahrer aufgepasst!

Seite 7

Betrug bei Führerschein-Theorieprüfungen

Seite 8

Überprüfung der Fahrtüchtigkeit von Senioren über 65
Wer zahlt den Schaden am Auto?

Seite 9

Kurz gemeldet: Kein Niqab am Steuer
Kurz gemeldet: E-Scooter beschädigt Auto

Seite 10

Widerruf der Fahrlehrererlaubnis: Erlischt die Fahrschülerlaubnis?

Seite 11

Steuer-News: Fehlende Aufzeichnung bei Bewirtungskosten
Steuer-News: Nutzungsdauer von Computern
Steuer-News: Rückabwicklung eines Verbraucherdarlehens
Aufzeichnung der Arbeitszeit

Seite 13

Seminarangebot SRK-Fahrlehrer-Fortbildung

Seite 14 und 15

Praktische Prüfung dauert zu lange - Schreiben
an den Bundesverkehrsminister und Antwort aus Berlin

Seite 15

Teures Frankreich!

IMPRESSUM

Die "Fahrlehrerpost" wird von Seminare Robert Klein digital erstellt und digital über die Internetseite fahrlehrerweiterbildung.de Fahrlehrern periodisch jeden dritten Monat zur Information zur Verfügung gestellt. Die digitale Fassung der "Fahrlehrerpost" kann ausgedruckt werden.

Herausgeber
Seminare Robert Klein
Inhaber Robert Klein
Stadtberg 32
89312 Günzburg
Telefon 08221-31905
Telefax: 08221-31965

E-Mail: info@fahrlehrerweiterbildung.de
Internet: www.fahrlehrerweiterbildung.de
Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 18 Abs. 2
MStV: Robert Klein (Geschäftsinhaber)
Quellnachweis Fotos: bei Foto jeweils notiert
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben
nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers
wider.

Haftungsausschluss

Seminare Robert Klein ist stets bemüht, alle Informationen so korrekt und aktuell wie möglich zu halten. Dennoch übernimmt Seminare Robert Klein keine Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Seminare Robert Klein, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Seminare Robert Klein kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Copyright

Seminare Robert Klein ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Grafiken, Fotos und Texte zu beachten und selbst erstellte Grafiken, Fotos und Texte zu nutzen oder auf lizenzfreie Grafiken, Fotos und Texte zurückzugreifen. Alle innerhalb des Internetangebotes genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind. Das Copyright für veröffentlichte, von Seminare Robert Klein, einem Seminare Robert Klein-Mitarbeiter oder sonstigen von Seminare Robert Klein beauftragten Personen selbst erstellte Objekte bleibt allein bei Seminare Robert Klein. Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken, Fotos und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

Datenschutz

Seminare Robert Klein versichert Ihnen, dass persönliche Daten mit der größten Sorgfalt und unter Einhaltung der entsprechenden Gesetze erhoben, gespeichert und genutzt werden. Dieser Haftungsausschluss ist als Teil des Internetangebotes zu betrachten, von dem aus auf diese Seite verwiesen wurde. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

Stand Impressum: Oktober 2022

SPRUCH DES MONATS

*"Die Dinge
haben nur den Wert,
den man ihnen verleiht."*

Molière



BEZAHLBARER FÜHRERSCHEIN: POLITIKER KONTAKTIEREN DEN IDF

INTERESSENVERBAND DEUTSCHER FAHRLEHRER ERARBEITETE MIT DEM WISSENSCHAFTLICHEN BEIRAT EINE LISTE MIT VORSCHLÄGEN

Medien monieren fortlaufend die hohen Kosten, die für den Erwerb des Führerscheins aufgebracht werden müssen. Dieser Meinung schlossen sich auch Politiker aller Fraktionen an und forderten von den Fahrschulen Einsparungen.

Dadurch sah sich der Interessenverband Deutscher Fahrlehrer als Vertreter der Fahrlehrerschaft veranlasst, in der Presse klarzustellen, dass der „schwarze Peter“ für die hohen Kosten nicht den Fahrschulen zugeschustert werden kann. Denn die Ursachen dafür liegen klar auf der Hand, es liegt an der Gesetzgebung!

Um einer weiteren Verteuerung der Fahrerlaubnis durch die geplante Novellierung der Fahrschulerausbildungsordnung entgegenzutreten, erarbeiteten Vorstandschaft und wissenschaftlicher Beirat des IDF eine Liste mit Vorschlägen.

Das nachfolgende Papier (Hinweis: Veröffentlichung des Anschreibens im Folgenden in Textform) wurde unter anderem dem Bundesverkehrsminister sowie Bundestagsabgeordneten zur Kenntnis gebracht:

"Bezahlbarer Führerschein

Sehr geehrte ..., über den Einsatz von Abgeordneten für einen „bezahlbaren Führerschein“ ist der *Interessenverband Deutscher Fahrlehrer (IDF)* nicht nur sehr erfreut, sondern verbindet damit auch die Hoffnung, mit Hilfe der Politik kostensenkende Veränderungen für den Erwerb einer Fahrerlaubnis zu erwirken.

Nachfolgend erlauben wir uns, Ihnen und den zuständigen Fachkolleg*innen Vorschläge des *Interessenverband Deutscher Fahrlehrer* zu dieser Thematik zusammengefasst mitzuteilen.

Sofern die in einer Präsentation des BMDV vorgestellten Änderungen der Fahrschulerausbildung tatsächlich in der Neufassung der Fahrschulerausbildungsordnung (FahrSchAusBO) festgeschrieben werden, führt dies nach unserer Einschätzung zu einer deutlichen Verteuerung und zu weiteren Reglementierungen des Fahrerlaubniserwerbs.

In erster Linie bedingen diese geplanten Änderungen mit Sicherheit eine Anhebung des Grundbetrags (derzeit 450 -600 Euro) um etwa 100 Prozent. Diese Kostensteigerung resultiert zwangsläufig durch eine verpflichtende Dokumentation des Lernstands im Theorieunterricht, aus den dort vorgeschriebenen Lernkontrollen und aus der chronologisch verbindlich vorgeschriebenen Absolvierung festgelegter Unterrichtseinheiten. Dieser enorm gesteigerte Verwaltungsaufwand würde nicht nur mehr Personal erfordern, sondern steht im krassen Widerspruch zur politisch mehrfach angekündigten Entbürokratisierung staatlich gelenkter Prozesse.

Um diesen Entwicklungen entgegenzuwirken schlägt der *IDF* für eine veränderte Fahrschulerausbildung (festgeschrieben in der FahrSchAusBO) folgendes Modell vor:

* Jede Fahrschule hat weiterhin gesetzlich vorgegebene Themen für den Theorieunterricht in Präsenzveranstaltungen anzubieten. Darüber hinaus ist es der Fahrschule überlassen, wahlweise bestimmte ebenfalls festgelegte Themen digital abzuhandeln.

* Die Auswahl einzelner Themen aus dem in der künftigen FahrSchAusBO aufgeführten verbindlichen Themenkatalog obliegt je nach subjektiven Vorkenntnissen wie bisher ausschließlich dem Fahrerlaubnisbewerber unter Beachtung der vom Gesetzgeber festgelegten Anzahl von zu absolvierenden Unterrichtseinheiten. Die Anzahl der bearbeiteten Themen ist auch weiterhin ohne Themenbenennung für jeden Fahrschüler von der Fahrschule zu dokumentieren.

* Über den Zeitpunkt seiner Vorstellung zur Theorieprüfung, also über seine Prüfungsreife in Theorie, entscheidet der Fahrerlaubnisbewerber nach Absolvierung der zu besuchenden Mindestanzahl von Unterrichtseinheiten allein. Dieser Vorschlag lässt sich ebenfalls absolut kostenneutral realisieren.

* Die Fahrschule hat weder den Lernstand im Theorieunterricht zu überwachen noch Lernkontrollen durchzuführen, um dadurch beispielsweise die Prüfungsreife zu terminieren. Dies käme einer krassen Bevormundung erwachsener Personen gleich, deren selbständige Entscheidung betreffend, zu welchem Zeitpunkt sie sich welche Inhalte mit welchen Lernmethoden einprägen.

Denn der Erwerb einer Fahrerlaubnis gründet auf ihrer ureigenen freiwilligen Entscheidung dafür. Dieses vorgeschlagene Prozedere bedingt keinerlei Beeinträchtigung einer sicheren Teilnahme am Straßenverkehr, zumal die bestandene theoretische Prüfung der Garant für die Beherrschung der erforderlichen Kenntnisse dafür ist.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass jährlich tausende Fahrschüler mit fehlenden bzw. mit nur sehr geringen Sprachkenntnissen in Deutschen Theorieunterricht lediglich „absitzen“ und sich das für eine erfolgreiche Teilnahme an der Theorieprüfung erforderliche Theoriewissen im Selbststudium aneignen, wogegen der Gesetzgeber bis dato keinerlei Einwendungen hat.

* Auch mit einem veränderten Prozedere der Theorieprüfung könnten Einsparpotenziale erzielt werden. Die für eine nichtbestandene Prüfung erforderliche Wiederholung könnte deutlich davon profitieren, wenn den Prüfungsteilnehmern ggf. jeweils die amtliche Prüfnummer der falsch beantwortete(n) Frage(n) nach einer Theorieprüfung mitgeteilt würde. Dagegen sperrt sich die Administration bislang aus uns unerklärlichen Gründen. Zudem wurde dem IDF auch die Einsicht in statistische Erhebungen zur Fehlerhäufigkeit einzelner Theoriefragen verweigert. Auch dadurch könnte der Führerscheinerwerb für etliche Bewerber finanziell günstiger werden.

* Eine Steigerung der Bestehensquote wäre auch durch entsprechende Modifikation der Darbietung von Videosequenzen in der Theorieprüfung kostenneutral zu erreichen. Bislang erfolgt die Fragestellung zu einem gezeigten Video im Nachhinein. Sobald sie der Prüfungskandidat abrufen kann, er sich die Videodarbietung grundsätzlich nicht mehr ansehen, selbst wenn er zuvor unterhalb der maximalen Wiederholungsrate von fünf geblieben ist.

* Die Prüforganisationen können

aufgrund des bestehenden Mangels an Sachverständigen Termine für die praktische Prüfung oft sehr zeitverzögert (mehrere Wochen) zur vorliegenden Prüfungsreife von Fahrschülern vergeben. Fahrerlaubnisbewerber müssen dann zusätzliche Fahrstunden absolvieren, was ebenfalls eine Verteuerung der Fahrerlaubnis verursacht.

* Ebenso ist der Fragenkatalog für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung dringend zu überarbeiten und von einem wechselnden unabhängigen Gremium wissenschaftlicher Experten zu begutachten. Dabei sollten unbedingt falsche oder irreführende Antwortmöglichkeiten endlich eliminiert und auch die Anzahl der Fragen deutlich reduziert werden. Wesentlich scheint uns noch der Hinweis, dass kein Entwickler der Theoriefragen diesem Expertenteam angehören darf.

* Die vom **IDF** in den vergangenen Jahren mehrfach geforderte kostenlose Bereitstellung des jeweils aktuellen amtlichen Fragenkatalogs für die Theorieprüfung z.B. auf der Homepage des BMDV würde eine Kosteneinsparung beim Führerscheinerwerb um bis zu 120 Euro mit sich bringen. Auch diese Maßnahme könnte für den Staat kostenneutral realisiert werden, da bis dato jeder Teilnehmer an einer Theorieprüfung für die Entwicklung und Evaluation des Theoriefragenpools einen Euro bezahlt. Das sind jährlich (!) je nach Anzahl der Prüfungen zwischen 1,5 und 1,7 Millionen Euro. Die wiederholte Bitte des IDF um einen detaillierteren Verwendungsnachweis wurde stets ignoriert.

* Bei den Sonderfahrten kann der bisherige Umfang der Beleuchtungsfahrten (Nachtfahrten) von drei auf zwei Fahrstunden reduziert werden, was eine Kosteneinsparung zwischen 70 und 90 Euro mit sich bringen würde.

* Fahrschüler, die die praktische Prüfung zum Erwerb der Fahrerlaubnis B 197 auf einem Automatikfahrzeug ablegen, sollen laut BMDV zukünftig

den Erwerb der Schaltkompetenz auch ausschließlich mit 10 Übungsstunden auf dem Simulator bescheinigt bekommen. Vor diesem Hintergrund schlägt der IDF eine Kürzung dieser Ausbildungsdauer aus Gründen einer wesentlich höheren Effektivität auf fünf Fahrstunden im Realverkehr vor.

Zusammenfassung

Durch die oben dargestellten Vorschläge des IDF würden sich die bisherigen Kosten eines Führerscheins der Klasse B bzw. B197 um ca. 120 Euro für die eingesparten Kosten der bisher zu erwerbenden amtlichen Prüfungsfragen und bei jeder eingesparten Theorieprüfung um ca. 80 Euro verringern. Hinzu kommt noch, dass die von uns vorgeschlagene Modifizierung der Darbietung von Videosequenzen in der Theorieprüfung sicherlich zu einer Steigerung der Bestehensquote führt.

Sollten die in der Novelle zur Fahrschulbildung vorgesehenen Änderungen realisiert werden, so ist mit einer deutlichen Verteuerung des Führerscheins zu rechnen, da sich der Grundbetrag von bisher 450 - 600 Euro infolge von Mehraufwänden durch die Fahrschulen auf sicherlich 900 - 1.200 Euro verdoppelt.

Einsparungen in Höhe von 300 - 450 Euro könnten durch die Reduzierung der Schaltkompetenzstunden von bisher 10 auf fünf erreicht werden, die dann jedoch im Realverkehr auf einem Schaltfahrzeug absolviert werden müssten. Außerdem würde die Verringerung der Beleuchtungsfahrten auf zwei Fahrstunden eine Ersparnis von 70 - 90 Euro mit sich bringen.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie uns über Ihre Aktivitäten und geplanten Vorhaben zum „bezahlbaren Führerschein“ auf dem Laufenden halten.

mit freundlichen Grüßen
Vorsitzende"



GEPLANTE ÄNDERUNG DER FAHRSCHULAUSBILDUNG

DER INTERESSENVERBAND DEUTSCHER FAHRLEHRER BEZIEHT STELLUNG

Mitte Oktober 2024 wurde der Interessenverband Deutscher Fahrlehrer (IDF) vom Bundesverkehrsministerium nach Bonn eingeladen. Im Rahmen dieser Veranstaltung erfolgte die Vorstellung einiger Inhalte der geplanten Novelle zur Fahrschulerausbildungsordnung. Hierzu verfasste der IDF im Nachgang folgende Stellungnahme, die er mit Schreiben vom 5. November 2024 an das Bundesverkehrsministerium übermittelte. (Hinweis: Veröffentlichung des Anschreibens im Folgenden in Textform)

"Novelle der Fahrschulerausbildung: Stellungnahme des Interessenverband Deutscher Fahrlehrer (IDF)"

Sehr geehrte, besten Dank für die Überlassung der Präsentation zur Novelle der Fahrschulerausbildung.

Im Rahmen dieser Veranstaltung vom 14. Oktober 2024 betonten Sie, dass eine Neufassung der Fahrschulerausbildung darauf abzielen muss, die Fahrerlaubnis nicht weiter zu verteuern, einen Beitrag zum politisch gewollten und angekündigten Bürokratieabbau zu leisten und die pädagogische Freiheit der Fahrlehrkräfte im Sinne einer Reduzierung von Regelungen zu stärken.

Bei intensiver Auseinandersetzung mit den geplanten wesentlichen Veränderungen kommt der *IDF* jedoch zum Ergebnis, dass eine Vielzahl der dort aufgeführten Neuregelungen einen gravierenden organisatorischen und damit verbunden einen deutlichen finanziellen Mehraufwand für die Fahrschulen mit sich bringt. Generell sieht der *IDF* alle drei von Ihnen in Aussicht gestellten Verbesserungen (keine Verteuerung des Führerscheins, Bürokratieabbau, Stärkung der pädagogischen Freiheit der Fahr-

lehrkraft) durch die geplanten Neuerungen mehr als konterkariert.

Die nachfolgende Stellungnahme des IDF beschränkt sich auf kritische Anmerkungen zu den geplanten wesentlichen Änderungen einer zukünftigen Fahrschulerausbildung.

Lernbereiche 1-4

Was das selbständige Lernen im Theorieunterricht anbelangt, verweisen wir grundsätzlich auf unser Schreiben vom 20. Februar 2024 an den Bundesverkehrsminister Dr. Volker Wissing (siehe Anlagen).

- Die gravierende Skepsis gegenüber sogenanntem selbständigem Lernen (ST) im Theorieunterricht wird an dieser Stelle nochmals eindringlich geäußert, zumal grundlegende Aspekte von administrativer Seite dazu offensichtlich völlig unbearbeitet sind:
 - o In welcher Form sollte beispielsweise überprüft werden, ob sich die Fahrerlaubnisbewerber zuhause mit den einzelnen Ausbildungseinheiten auch tatsächlich auseinandergesetzt haben?
 - o Wer hat dies in welcher Form zu überprüfen?
 - o Welches Prozedere ist im Falle einer mangelnden häuslichen Auseinandersetzung vorgesehen? Welche Sanktionen sind geplant?
- Hat der Fahrerlaubnisbewerber sämtliche in den Lernbereichen aufgeführten Themen zu absolvieren? Wenn ja, wie soll dies überprüft werden, ohne die unverzichtbare subjektive Terminwahl für einzelne Theorieunterrichtseinheiten aufzulösen?

Ausbildungsverlauf

- Eine verbindliche Vorgabe der Reihenfolge, in der die aufgeführten Ausbildungsinhalte in den einzelnen Lernbereichen zu absolvieren sind, wäre de facto schlicht nicht praktikabel. Ebenso verhält es sich mit der Absolvierung der Lernbereiche in der vorgegebenen Reihenfolge.
- Hat nach Absolvierung der einzelnen Lernbereiche jeweils eine Lernstandskontrolle stattzufinden? Wenn ja, aus welchen zur Verkehrssicherheit beitragenden Gründen? Wie soll diese gestaltet sein?
- Welche Konsequenzen sind vorgesehen, wenn der Fahrerlaubnisbewerber im Rahmen der Lernkontrolle mangelnde Kenntnisse aufweist oder einzelne Ausbildungseinheiten nicht besucht hat?
- Innerhalb der Lernbereiche einzelne Ausbildungseinheiten zu Beginn und zum Abschluss vorzuschreiben, lehnt der IDF vehement ab.
- Die zeitliche Gliederung des Theorieunterrichts in 45 Minuten-Einheiten ist unbedingt beizubehalten. Ansonsten wäre es unmöglich, eine regelmäßige Unterrichtsdauer (aktuell 90 Minuten) festzulegen. Damit ist die Dauer von Theorieunterrichtseinheiten für Fahrerlaubnisbewerber nicht mehr transparent (Beginn – Ende).
- Der in der Novelle festgelegte zeitliche Umfang pro Lernbereich ist lediglich als Vorschlag aufzunehmen, es sei denn, dass dafür seriös erhobene wissenschaftliche Befunde vorgelegt werden können.

Ausbildungsinhalte

- Wie sollen die für jede Ausbildungseinheit benannten Kompetenzbereiche und Mindestausbildungsinhalte für das selbständige Lernen vom Fahrerlaubnisbewerber absolviert werden, ohne einen auf die Lernbereiche 1-4 abgestimmten Besuch von Präsenzveranstaltungen vorzuschreiben?

Diese zeitliche Reglementierung stünde in mehrfacher Hinsicht im krassen Widerspruch zum politischen Versprechen eines Bürokratieabbaus und wäre praktisch nicht vollziehbar.

Lernstandsbeurteilung

- In der praktischen Ausbildung begrüßt der *IDF* als Interessensvertreter der Fahrlehrerschaft ausdrücklich die bisherige Lernstandsbeurteilung durch die Fahrlehrkraft. Die Forderung, dies auch in der Theorieausbildung einzuführen, würde aus Sicht des *IDF* in erster Linie eine zusätzliche Einnahmequelle für Verkehrsverlage bedeuten und wäre keinerlei Zugewinn für das oberste Ziel der Verkehrssicherheit. Diese Forderung sehen wir ausnahmslos gegen Fahrerlaubnisbewerber, Fahrlehrkräfte und

Der IDF kann nach wie vor keinerlei Gründe für eine Änderung der aktuell gültigen Fahrerschülerausbildungsordnung durch die Inhalte der geplanten Novelle erkennen und spricht sich daher vehement gegen geplante Änderungen aus.

Außerdem sei die Frage erlaubt, ob diejenigen Fahrerschulverbände, die diese Novellierung begrüßen und öffentlich unterstützen, auch wirklich im Interesse der Fahrlehrerschaft handeln.

ebenso gegen einen bezahlbaren Führerschein gerichtet. Argumente entnehmen sie bitte der Anlage.

Daten dazu präsentiert werden.

Simulatoren

Digitales synchrones Lernen

- Der angestrebte Anteil von 43 Prozent erscheint dem *IDF* deutlich zu hoch angesetzt, zumal die Inhalte des Theorieunterrichts keinesfalls zur Hälfte aus der Aneignung von Kenntnissen und Regelwissen besteht. Selbst diese Bereiche könnten nicht losgelöst von sozialen Aspekten internalisiert werden. Zudem sieht der *IDF* eine Festlegung von 43 Prozent als willkürlich an, da hierfür keine erhobenen wissenschaftlichen

- Ein Schaltnachweis (B197) darf keinesfalls ausschließlich auf dem Simulator erbracht werden, da dort reale Verkehrssituationen wie sie das menschliche Gehirn interpretiert nur unzureichend wiedergegeben werden.
- Weitere Argumente entnehmen Sie bitte Anlage 1*).

Mit freundlichen Grüßen,
Vorsitzende

***) Hinweis: Anlage finden Sie in Fahrlehrerpost 2024 Nr. 2 Seite 3.**

RADFAHRER AUFGEPASST!

Ein Radfahrer fuhr auf einem Radweg, der einen Autobahnzubringer kreuzt, entlang einer Landstraße. Auf der Fahrbahn des Autobahnzubringers kam es zur Kollision mit einem Pkw. Der Radler zog sich bei dem Zusammenstoß neben einem Schädel-Hirn-Trauma schwere Kopf- und Schulterverletzungen zu. Er erlitt zudem eine Lungenquetschung, einige Rippenbrüche und andere Frakturen.

Obwohl er die Vorfahrt der Autofahrerin missachtete, verklagte er vor Gericht die Pkw-Fahrerin zur Zahlung von Schmerzensgeld.

Der Kläger gab an, die Beklagte hätte den Unfall vermeiden können. Sie habe freie Sicht gehabt und sei auch viel zu schnell gefahren. Diese wies darauf hin, dass sie von der Sonne geblendet worden sei und den Radler erst im letzten Augenblick gesehen

habe, weshalb sie nicht mehr reagieren konnte. Sie weigerte sich zu zahlen. Nach Anhörung des Zeugen und basierend auf einem Sachverständigengutachten stellte das Gericht fest, dass dem Wartepflichtigen Radler trotz einer grundsätzlichen Betriebsgefahr des Pkw keine Leistungen zustehen, da er den Unfall grob fahrlässig allein verschuldet habe.

Quelle: LG Lübeck, Az. 6 O 8/22



BETRUG BEI FÜHRERSCHEIN- THEORIEPRÜFUNGEN

MUTMASSLICHE BETRÜGERBANDE GESTELLT

Bei Führerschein-Theorieprüfungen kommt es immer wieder zu Betrug. Die Polizei hat eine mutmaßliche Betrügerbande gestellt, die in diese Betrugsfälle verwickelt sein soll.

Hunderte Einsatzkräfte der Polizei durchsuchten in mehreren Bundesländern insgesamt 43 Objekte in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Bremen und gingen gegen eine mutmaßlich aktive Bande von Urkundenfälschern vor, die bei Führerschein-Theorieprüfungen geholfen haben soll. Ermittlungen liefen bereits seit 2022.

Zunächst richteten sich diese gegen einen 32-jährigen aus Hannover. Im

Laufe der Ermittlungen wurden weitere fünf Beschuldigte aus dem Raum Hannover identifiziert. Das aktuelle Verfahren gegen diese richtet sich wegen des Verdachts der banden- und gewerbsmäßigen Urkundenfälschung sowie wegen des Verdachts des Fälschens beweisheblicher Daten. Gegen einen der Beschuldigten wurde Haftbefehl erlassen.

Die Männer stehen laut Staatsanwaltschaft im Verdacht, theoretische Führerscheinprüfungen des TÜVs stellvertretend für die eigentlichen Prüflinge absolviert zu haben. Zum Beispiel sollen sie Prüflinge verdeckt mit Audio- und Videotechnik – in Kleidung versteckt - ausgestattet haben, so dass sie Prüfungsfragen aus der Ferne lesen und dem Prüfling beant-

worten konnten. In anderen Fällen sollen sie stellvertretend für andere Personen sich bei Führerscheinprüfungen als Prüfling ausgegeben haben.

Die Polizei entdeckte teils mit Audio- und Videotechnik präparierte Kleidung, stellte 50 Mobiltelefone, diverse Computer, Laptops und Tablets sicher, ca. 100.000 Euro Bargeld, ca. 300 Gramm Gold und eine Schreckschusspistole.

Da der TÜV über Betrugsversuche auf Rekordniveau berichtet hatte, waren im Jahr 2022 schärfere Sanktionen eingeführt worden. Seitdem droht eine Sperre für einen weiteren Versuch von bis zu neun Monaten bei Betrugsversuchen.

ANZEIGE

DOMUS JURIS
RECHTSANWÄLTE JASER & KOLL.



DIETRICH JASER

Spezialist für Fahrlehrerrecht • Fachanwalt für Arbeitsrecht • Strafverteidiger

***Tätigkeitsschwerpunkte: Fahrlehrerrecht • Arbeitsrecht • Strafrecht •
Deutschlands Spezialkanzlei für Fahrlehrerrecht***

**Ärger mit Behörden? Probleme mit Fahrlehrerlaubnis?
Schleppende Bearbeitung? Androhung Widerruf? MPU?
... wir helfen, professionell und schnell!**

Telefon: 08221 - 24680

Kanzlei Günzburg

Frauengäßchen 1 • 89312 Günzburg • Fax: 08221-24682 • www.fahrlehrerrecht.com

ÜBERPRÜFUNG DER FAHRTÜCHTIGKEIT VON SENIOREN ÜBER 65

INTERESSENVERBAND DEUTSCHER FAHRLEHRER BEZIEHT STELLUNG

Aufgrund der Anfrage eines Landesministeriums zum Thema „Rückmeldefahrten“ formulierte der IDF dazu folgende Stellungnahme:

(Hinweis: Veröffentlichung des Anschreibens im Folgenden in Textform)

"Rückmeldefahrten für Verkehrsteilnehmer ab 65 Jahre

Sehr geehrter Herr ..., besten Dank für Ihre Anfrage vom 06.12.2024. Gerne teilen wir Ihnen unsere Position zu oben genannter Angelegenheit mit und beantworten Ihre Fragen.

Über Vorschläge zur Überprüfung der Fahrkompetenz älterer Menschen wird in der Presse regelmäßig berichtet.

Der Interessenverband deutscher Fahrlehrer (IDF) spricht sich ausdrücklich gegen verpflichtende Rückmeldefahrten (oder wie immer man sie nennen mag) für ältere Menschen aus. Für staatliche Vorgaben gibt es diesbezüglich keinen Grund. Weder hohe Unfallzahlen noch schwere Unfälle

in signifikanter Zahl sprechen für ein staatliches Eingreifen. Diese Auffassung vertreten sowohl der Bundesverkehrsminister als auch der ADAC.

Als Schlüssel für die Verkehrssicherheit muss Eigenverantwortung als oberste Priorität gesehen werden. Verpflichtende Rückmeldefahrten würden zwangsläufig einen weiteren Bürokratieaufwand nach sich ziehen, was im krassen Gegensatz zum politisch geforderten Abbau stünde.

Seit Jahren gibt es in jedem Bundesland Angebote für Fahrerlaubnis-Besitzer, ihre Fahrkompetenz testen zu lassen. Ob sie nun als Rückmeldefahrt, Fahrtstest, Fahrfitnesscheck, Fahrcheck, Führerschein-TÜV oder anders bezeichnet werden, sie verfolgen stets dasselbe Ziel.

Aktuell werden Rückmeldefahrten von Fahrschulen, TÜV und Dekra angeboten. Die Nachfrage ist regional sehr unterschiedlich, in der Stadt höher als auf dem Land. Genaue Zahlen liegen uns derzeit nicht vor.

Der Nutzen solcher Angebote ist

schwer einzuschätzen. Letztendlich schadet es jedoch keinem Verkehrsteilnehmer, sich bezüglich seiner Fahrtauglichkeit **freiwillig** einen „Spiegel“ vors Gesicht zu halten.

Was die Rahmenbedingungen anbetrifft, so stellen wir fest, dass diese bei Fahrschulen, Dekra und TÜV ähnlich und somit zielführend sind. Aufgrund ihrer Kompetenz sind Fahrerlaubnisprüfer und Fahrlehrer in jedem Fall geeignet, solche Fahrten mit Bewerbern durchzuführen.

Dafür benötigen sie weder Konzepte eines Anbieters noch eine Einweisung, geschweige denn Weiterbildungsmaßnahmen. Dies würde den Fahrtstest nur unnötig verteuern.

Um die Anzahl freiwilliger Rückmeldefahrten unabhängig vom Lebensalter zu steigern werden von Anbietern und Ministerien diverse Werbekampagnen geschaltet.

In der Hoffnung, dass wir Sie mit unseren Ausführungen unterstützen konnten, verbleiben wir mit freundlichen Grüßen, Vorsitzende."

WER ZAHLT DEN SCHADEN AM AUTO?

Zwei Pkw hatten hintereinander am Hang geparkt. Der vordere Fahrer bemerkte am Heck seines Fahrzeugs einen Schaden, den er von der hinter ihm parkenden Fahrerin ersetzt bekommen wollte. Das Amtsgericht (AG) Ahrnsberg verteilte die Haftung jedoch zu jeweils 50 Prozent auf die beiden, zumal nicht geklärt werden konnte, ob die Beschädigung beim Ausparken des Vordermanns entstanden sein könnte.

Dagegen ging der Fahrer vor dem Landgericht (LG) Lübeck in Berufung. Das LG stellte zunächst einmal fest, dass auch bei parkenden Autos das Straßenverkehrsrecht und nicht das Zivilrecht gelte. Ansonsten wäre eine Schadenverteilung zur jeweils der Hälfte rechtmäßig. Es hob das Urteil des AG Ahrnsberg auf und sprach dem Geschädigten 100 Prozent Schadenersatz zu. Das Urteil ist rechtskräftig.

Dabei verwies das Landgericht darauf, dass das Fahrzeug laut Straßenverkehrsgesetz (StVG) in Betrieb war, auch wenn beide Fahrzeuge parkten. Außerdem deutete das Gutachten eines Sachverständigen darauf hin, dass das hintere Fahrzeug aufgefahren sei. Für den Geschädigten hat sich die Berufung allemal gelohnt.

Quellen: AG Ahrnsberg, Az. 47 C 297/21; LG Lübeck, Az. 14 S 113/22



KURZ GEMELDET

Kein Niqab am Steuer

Nachdem die Straßenverkehrsordnung (StVO) im Paragraf 23 verbietet, das Gesicht so zu verhüllen, dass es nicht mehr erkennbar ist, stellte eine Muslimin Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung mit Niqab (Vollverschleierung bis auf die Augen) Auto fahren zu dürfen. Sie begründete dies mit ihrer religiösen Verpflichtung in der Öffentlichkeit einen Niqab zu tragen und sah durch die StVO ihre Religionsfreiheit verletzt.

Nachdem der Antrag von der zuständigen Behörde abgelehnt worden war, zog sie vor das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, das den Ablehnungsbescheid bestätigte und keine Revision zuließ.

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz sah im Tragen eines Niqab der Autofahrerin eine potenzielle Gefahr für die Sicherheit des Straßenverkehrs, da der Niqab die Sicht der Fahrerin beeinträchtigt. Es wies darauf hin, dass ihr Gesicht

mit wichtigen individuellen Zügen wie Nase und Mund nicht mehr ausreichend erkennbar sei. Außerdem schloss es sich der Auffassung des Verwaltungsgerichts an, dass die Augenpartie entgegen der Behauptung der Klägerin eben nicht ausreiche, um eine Identifizierung anhand eines "Blitzer-Fotos" zu ermöglichen. Auch die Bedenken, dass ein Niqab-Verbot gegen die Verfassungsmäßigkeit verstoße, verwarf das OLG.

Damit scheiterte die Klägerin mit der Durchsetzung ihres Antrags auf eine Ausnahmegenehmigung und musste die Kosten des Verfahrens tragen.

*Quelle: OVG Rheinland-Pfalz,
Az. 7 A 10660/23.OVG*

E Scooter beschädigt Auto

Eine E-Scooter-Fahrerin stellte das Elektrofahrzeug auf einem Berliner Gehweg ab. Einige Stunden später fiel das Gefährt um und beschädigte ein parkendes Fahrzeug.

Der Halter des Pkw klagte daher vor dem Amtsgericht (AG) Berlin-Mitte gegen die Fahrerin des E-Scooter auf Zahlung von Schadensersatz.

Das Amtsgericht lehnte die Klage jedoch ab und verwies darauf, dass dem Kläger kein Anspruch auf Schadenersatz zustehe, da weder eine Fahrzeughalterhaftung noch eine Fahrzeugführerhaftung vorliege.

Das Umfallen des Fahrzeugs könne nicht zwangsläufig auf unsachgemäßes Abstellen zurückgeführt werden. Es komme ebenso mit hoher Wahrscheinlichkeit das fahrlässige oder vorsätzliche Umstoßen durch Dritte oder der Einfluss starker Witterungsverhältnisse in Betracht.

Das Abstellen von E-Scootern auf dem Gehweg ist rechtlich nicht zu beanstanden und stellt keinen Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht dar, so das Amtsgericht. Sie müssen auch nicht so abgestellt oder gesichert werden, dass bei einem Umstoßen durch Dritte oder durch Witterungseinflüsse keine Schäden entstehen können.

Die Kosten des verlorenen Rechtsstreits musste der Autofahrer übernehmen.

*Quelle: AG Berlin-Mitte,
Az. 151 C 60/22 V*

FORTBILDUNG GEM. §7 BKRFQV

27. bis 29. März 2025
in Günzburg

Kosten: 300 Euro

Anmeldung unter Tel. 08221-31905
(Montag bis Donnerstag 11-17 Uhr, Freitag 11-14 Uhr)
oder www.fahrlehrerweiterbildung.de

WIDERRUF DER FAHRLEHRERLAUBNIS: ERLISCHT DIE FAHRSCHULERLAUBNIS?

WICHTIGE ENTSCHEIDUNG FÜR FAHRLEHRER UND FAHRSCHULINHABER

*Von Rechtsanwalt Dietrich Jaser
Rechtsanwalt und Spezialist
für Fahrlehrerrecht*

Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg hat in einem Beschluss vom 25. November 2024 eine wichtige Entscheidung für Fahrlehrer und Fahrschulinhaber getroffen. Dabei wurde insbesondere klargestellt, wie sich der Widerruf der Fahrlehrerlaubnis auf die Fahrschulerlaubnis auswirkt.

Der Fall

Ein Fahrschulinhaber sah sich mit einem Bescheid konfrontiert, durch den sowohl seine Fahrlehrerlaubnis als auch seine Fahrschulerlaubnis widerrufen wurden. Für den Widerruf der Fahrlehrerlaubnis ordnete die zuständige Behörde die sofortige Vollziehung an, während der Widerruf der Fahrschulerlaubnis von dieser Maßnahme ausgenommen blieb.

Die Behörde argumentierte, dass der Inhaber nach dem sofortigen Vollzug des Widerrufs der Fahrlehrerlaubnis verpflichtet sei, unverzüglich eine andere Person als verantwortliche Leitung gemäß den Vorgaben des Fahrlehrergesetzes (FahrIG) zu bestellen. Ohne eine solche Bestellung dürfe die Fahrschule nicht weiterbetrieben werden.

Die Entscheidung des VGH

Der VGH stellte klar, dass die Fahrschulerlaubnis nicht automatisch mit dem Widerruf der Fahrlehrerlaubnis erlischt. Gemäß § 33 Abs. 2 FahrIG tritt ein Erlöschen der Fahrschulerlaubnis erst dann ein, wenn der Widerruf der Fahrlehrerlaubnis unanfechtbar geworden ist – also nach Ausschöpfung aller rechtlichen Instanzen.

Zentrale Aspekte der Entscheidung

1. Rechtliche Trennung von

Fahrlehr- und Fahrschulerlaubnis

Die Fahrlehrerlaubnis ist zwar eine Voraussetzung für die Erteilung der Fahrschulerlaubnis (§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 FahrIG).

Dennoch sind beide Erlaubnisse rechtlich eigenständig. Dies ergibt sich aus den getrennten Regelungen in § 1 FahrIG (Fahrlehrerlaubnis) und § 17 FahrIG (Fahrschulerlaubnis).

2. Gesetzliche Regelungen zum Erlöschen

Das FahrIG definiert klar, unter welchen Bedingungen eine Fahrschulerlaubnis erlischt oder ruht. Gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 FahrIG geschieht dies nur dann automatisch, wenn die Fahrlehrerlaubnis unanfechtbar widerrufen oder zurückgenommen wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die Fahrschulerlaubnis bestehen.

3. Keine Analogie zulässig

Die Behörde hatte argumentiert, dass eine Regelungslücke bestehe, die eine analoge Anwendung von § 33 Abs. 1 FahrIG rechtfertige. Dadurch sollte die Pflicht zur Bestellung einer verantwortlichen Leitung bereits mit dem sofortigen Vollzug des Widerrufs der Fahrlehrerlaubnis aufgelöst werden.

Der VGH wies dieses Argument zurück: Eine solche Lücke existiert nicht. Das Fahrlehrergesetz regelt die Voraussetzungen abschließend, unter denen eine Fahrschulerlaubnis erlischt oder eingeschränkt wird.

Praktische Konsequenzen für Fahrschulinhaber

Die Entscheidung hat weitreichende praktische Folgen für Fahrschulinhaber, deren Fahrlehrerlaubnis widerrufen wird:

- **Gewerbebetrieb:** Der Inhaber darf seine Fahrschule vorläufig weiterführen.
- **Ausbildung:** Er darf jedoch selbst keine Fahrschüler mehr ausbilden; diese Aufgabe muss auf angestellte Fahrlehrer übertragen werden.
- **Verwaltungsverfahren:** Die Behörde ist verpflichtet, Anträge der Fahrschüler weiterhin zu bearbeiten.
- **Prüfungen:** Fahrprüfungen der Fahrschüler dürfen nicht verweigert werden.

Begründung des Gerichts

Der VGH betonte, dass das FahrIG eine eindeutige gesetzgeberische Wertung enthält: Ein nicht bestandskräftiger Widerruf der Fahrlehrerlaubnis hat keine Auswirkungen auf die Fahrschulerlaubnis.

Die von der Behörde vorgenommene analoge Auslegung würde zudem zu einem Wertungswiderspruch führen, da das Gesetz die Bestellung einer verantwortlichen Leitung nur unter bestimmten Voraussetzungen vorsieht.

Wichtige Punkte für die Praxis

Die Entscheidung des VGH schafft Klarheit und stellt sicher, dass Fahrschulinhaber trotz angeordneten Sofortvollzugs des Widerrufs ihrer Fahrlehr-



erlaubnis nicht sofort gezwungen sind, ihren Betrieb einzustellen. Dabei gilt:

- Ein Widerspruch gegen den Widerruf der Fahrschülerlaubnis hat aufschiebende Wirkung.
- Die Fahrschule kann während des Widerspruchsverfahrens weiterbetrieben werden.
- Der Inhaber darf lediglich selbst keine Fahrlehrertätigkeit mehr ausüben.

- Eine Bestellung eines verantwortlichen Leiters ist nicht erforderlich, solange der Widerruf der Fahrlehrerlaubnis nicht unanfechtbar ist.

Bedeutung für Fahrlehrer und Fahrschulinhaber

Die Entscheidung zeigt, dass es sich lohnt, gegen den Widerruf von Fahrlehr- und Fahrschülerlaubnis rechtlich

vorzugehen. Selbst in schwierigen Situationen bleiben zentrale Rechte während des Widerspruchs- und Klageverfahrens bestehen.

Um Fehler zu vermeiden und die Erfolgsaussichten zu erhöhen, ist es für betroffene Fahrlehrer ratsam, sich der Unterstützung eines im Fahrlehrerrecht versierten Rechtsanwalts zu bedienen.

STEUER-NEWS

Fehlende Aufzeichnung bei Bewirtungskosten: Kein Betriebsausgabenabzug

Wenn ein Unternehmer nur seine Mitarbeiter bewirtet, sind sämtliche daraus resultierenden Ausgaben in voller Höhe als Betriebsausgaben abzugsfähig. Werden dagegen ausschließlich Geschäftsfreunde bewirtet, sind nur 70 Prozent abzugsfähig.

Werden sowohl Mitarbeiter als auch Geschäftsfreunde bewirtet, gilt für den gesamten Betriebsausgabenabzug die Regelung für Geschäftsfreunde (70 Prozent). Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat eine Anerkennung von geltend gemachten Betriebskosten verweigert. Gefehlt hat für die Anlässe eine zeitnahe Aufzeichnung der jeweiligen Angaben zum Ort, Tag, zu den Teilnehmern und zum Anlass der Bewirtung.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

Nutzungsdauer von Computern

Obwohl das Bundesfinanzministerium (BMF) den Zeitraum auf ein Jahr geschätzt hat, können Computer und zugehörige Software weiterhin über drei Jahre abgeschrieben werden. Dieser Zeitraum gilt auch für

die Kosten einer Homepage, wobei das BMF darauf verweist, dass die Dauer von den Funktionen und der Ausgestaltung einer Homepage abhängt.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

Aufzeichnung der Arbeitszeit

Obwohl das Bundesarbeitsgericht 2022 in einem Urteil festgelegt hat, dass alle Arbeitgeber ein System einführen, mit dem die von den Arbeitnehmern geleistete Arbeitszeit erfasst werden kann, bleibt es bis heute wegen fehlender gesetzlicher Regelung offen, wie dies zu erfolgen hat. Zumindest müssen Beginn, Ende und Dauer der Beschäftigung aufgezeichnet werden. Für Fahrlehrkräfte bedeutet dies, dass sie laut Fahrlehrergesetz (§ 12 FahrIG) pro Tag insgesamt 495 Minuten mit praktischen Stunden und Prüfungsfahrten beschäftigt sein dürfen, wobei zu beachten ist, dass zwischen den Fahrstunden auch ausreichend Pausen eingeplant werden müssen (§12 FahrIG). Wenn an dem Tag noch weitere berufliche Tätigkeiten verübt oder Theoriestunden gegeben werden, darf die Gesamtarbeitszeit 10 Stunden nicht überschreiten.

Die Einhaltung der Dokumentationspflicht ist auch Bestandteil der Fahrschulüberwachung und sollte unbedingt akribisch genau erfolgen.

Quellen: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) www.bmas.de; aktuelles FahrIG

Rückabwicklung eines Verbraucherdarlehens

Vor einigen Jahren führten mangelhafte Vertragsunterlagen von Kreditinstituten zum Widerruf von Darlehensverträgen und anschließenden zivilrechtlichen Auseinandersetzungen. Häufig endeten diese mit einer Rückabwicklung der Verträge und einer Zahlung eines sog. Nutzungersatzes an die Darlehensnehmer.

Meist zogen die Kreditinstitute vom Nutzungersatz Kapitalertragsteuer ab, was häufig zum Streit mit den Finanzämtern führte.

Wenn das Darlehen zur Finanzierung einer selbstgenutzten Immobilie gedient hat, erfolgte dies allerdings zu Unrecht, wie der Bundesfinanzhof (BFH) unlängst entschieden hat, denn die Entschädigung führt weder zu Einkünften aus Kapitalvermögen noch zu sonstigen Einkünften.

Bei wirtschaftlicher Betrachtung stellt die Zahlung des Kreditinstituts eine Minderung der gezahlten Zinsen dar.

Wenn das Darlehen zur Finanzierung einer vermieteten Immobilie aufgenommen wurde, hätte der Nutzungersatz allerdings zu Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung geführt.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach



VERSICHERUNGSMAKLER
GÜNZBURG

Krankenhausstr. 21
89312 Günzburg

Tel.: 08221 / 20 78 88 5

www.versicherungsmakler-gz.de
info@versicherungsmakler-gz.de

PERSÖNLICHE BERATUNG. VOR ORT. IN GÜNZBURG.



FRÜH ÜBT SICH.
SOLANGE DU GUT VERSICHERT BIST!



SRK Fahrlehrer-Fortbildung Seminarangebot

Seminarart	Dauer	Ort	Seminartermin	Kosten in €
Fahrlehrerfortbildung § 53 Abs. 1 FahrIG	3 Tage	Cham	06.02. – 08.02.25	250
		Günzburg	13.02. – 15.02.25	250
		Regensburg	13.03. – 15.03.25	250
		Günzburg	10.04. – 12.04.25	250

Buchung von Einzeltagen ist möglich. 1 Tag 150 Euro, 2 Tage 230 Euro

Seminarleiter-Fortb. § 53 Abs. 2 Nr. 1 FahrIG ASF	1 Tag	Günzburg	22.03.25	120
---	-------	----------	----------	-----

Seminarleiter-Fortb. § 53 Abs. 2 Nr. 2 FahrIG FeS	1 Tag	Günzburg	21.03.25	120
---	-------	----------	----------	-----

Fortbildung gem. §7 BKrFQV	3 Tage	Günzburg	27.03. – 29.03.25	300
----------------------------	--------	----------	-------------------	-----

Buchung von Einzeltagen ist möglich 1 Tag 200 Euro, 2 Tage 300 Euro

BWL-Lehrgang § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrIG	70 Std.	Günzburg	in Planung	
--	---------	----------	------------	--

Ausbildungsfahrlehrer-Fortbildung § 53 Abs. 3	1 Tag	Günzburg	05.04.25	150
---	-------	----------	----------	-----

Wir bitten um baldmöglichste Buchung, da Lehrgangsplätze erfahrungsgemäß schnell ausgebucht sind

Die Seminarkosten sind Mehrwertsteuerfrei lt. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21

unsere Seminare gelten in allen Bundesländern

weitere Termine auf Anfrage

laufende Aktualisierung unter www.fahrlehrerweiterbildung.de

SRK Seminare Robert Klein - Stadtberg 32 - 89312 Günzburg

Telefon: 08221-31905

PRAKTISCHE PRÜFUNG DAUERT ZU LANGE

Am 17. September 2024 appellierten drei Fahrlehrerverbände in einem gemeinsamen Schreiben an den Bundesverkehrsminister, die aktuell vorgeschriebene Dauer der praktischen Fahrerlaubnisprüfung zu kürzen. Nachfolgend finden Sie dieses Schreiben sowie die Antwort des Bundesverkehrsministeriums darauf:



Rückkehr zur 45-minütigen praktischen Fahrprüfung

Zum Januar 2021 wurde die Dauer der praktischen Prüfung für die Führerscheinklasse B von 45 auf 55 Minuten verlängert. Weil die Gründe dafür unseres Erachtens hinfällig sind, fordern wir das Verkehrsministerium auf, die Prüfdauer wieder auf 45 Minuten zu verkürzen. Es stünden dann wieder mehr der dringend benötigten Prüftermine zur Verfügung.



Zum 1. Januar 2021 trat die Optimierte Praktische Fahrerlaubnisprüfung (OPFEP) in Kraft und mit ihr das elektronische Prüfprotokoll, mit dem die Prüflinge gleich nach der Prüfung eine detaillierte Rückmeldung über ihre Leistung erhalten. In diesem Zusammenhang wurde die Dauer der praktischen Prüfung um zehn Minuten erhöht – fünf Minuten wurden für die neue und damit für die Prüfer ungewohnte digitale Erstellung der Dokumentation veranschlagt, die erst eingeübt werden musste, und weitere fünf Minuten für die Leistungsrückmeldung, die dann meist per E-Mail erfolgt.



Seither sind über dreieinhalb Jahre vergangen, und es hat sich in der Zwischenzeit gezeigt, dass die zusätzlichen zehn Minuten nicht benötigt werden. Die Fahrprüfer haben gelernt, mit den neuen Tablets und der entsprechenden Software umzugehen, der Prüfungsverlauf wird schon während der Prüfung eingegeben und das Prüfprotokoll steht somit unmittelbar nach der Prüfung per Knopfdruck zur Verfügung. Folglich gibt es keinen Grund für eine verlängerte Prüfdauer.

Dies führt dazu, dass Prüfer die zusätzlichen zehn Minuten meist dazu nutzen, zum wiederholten Male Leistungen abzurufen, die eigentlich bereits erfolgreich absolviert wurden – bis Prüflinge dann schließlich doch noch einen Fehler machen. Folge ist eine seit 2021 gestiegene Nichtbestehensquote.

Hinzu kommen zwei weitere gewichtige Argumente: Verkürzt man die Prüfungsdauer wieder auf die bis 2021 bewährte Dauer von 45 Minuten, stünden rund 20 Prozent mehr Prüfungsplätze zur Verfügung – die angesichts langer Wartezeiten dringend gebraucht werden. Und: Die Kosten für die praktische Fahrprüfung würden sich für die Prüflinge reduzieren. Mit Blick auf die hohen Gesamtkosten für einen Führerschein ist auch dies nicht unerheblich.

BDFU Bundesverband Deutscher Fahrschulunternehmen e.V. | Rainer Zeltwanger
Landhausstr. 45 | 70190 Stuttgart | 0711 28 56 56 56 | www.bdfu.org | info@bdfu.org

IDF Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V. | Robert Klein
Stadtberg 32 | 89312 Günzburg | 08221 250773 | www.idfl.de | info@idfl.de

VIFD Verband Innovativer Fahrschulen Deutschland | Ahmed Baziou
Wiebestr. 36-37 | 10553 Berlin | 030 863 204520 | www.vifd.de | info@vifd.de

"EVALUATIONSAKTIVITÄTEN SOLLEN BETRACHTET WERDEN"

ANTWORT DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR DIGITALES UND VERKEHR VOM 12.11.2024, WIR ZITIEREN:

Vielen Dank für das Schreiben ihrer Verbände vom 17.9.2024 an Herrn Bundesminister Dr. Volker Wissing MDB, in dem sie eine Verkürzung der Dauer für die praktische Fahrerlaubnisprüfung fordern. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Grundlage für die Bemessung der Dauer für die Absolvierung der praktischen Fahrerlaubnisprüfung bilden die Regelungen in der Richtlinie 2006/126/EG - der sogenannten 3. EU-Führerscheinrichtlinie. Nach Anhang II Nummer 10 müssen danach Prüfungsdauer und Prüfungsstrecke so bemessen sein, dass die Fähigkeiten und Verhaltensweisen gemäß dem Abschnitt B dieses Anhangs

beurteilt werden können. Die Mindestfahrzeit zur Kontrolle der Verhaltensweisen darf danach in keinem Falle weniger als 25 Minuten für die Klasse B betragen. Dies beinhaltet nicht nur die Begrüßung und den Empfang des Bewerbers, die Vorbereitung des Fahrzeugs, die für die Straßenverkehrssicherheit bedeutsame technische Überprüfung des Fahrzeugs, die speziellen Fahrmanöver und die Bekanntgabe des Ergebnisses der praktischen Prüfung.

Diese Anforderungen werden durch die nationalen Bestimmungen in der Anlage 7 Nummer 2.3 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) erfüllt, wonach aktuell für die Klasse B die Prüfungsdauer ins-

gesamt 55 Minuten und die reine Fahrzeit 30 Minuten beträgt.

Die Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST) wird bis zum 31.12.2024 einen Bericht vorlegen, der die Einführung der optimierten praktischen Fahrerlaubnisprüfung evaluiert. Dabei sollen die Evaluationsaktivitäten insbesondere hinsichtlich des Beitrages der modifizierten Regelungen zur Verbesserung der Fahrsicherheit von Fahranfängern und zur besseren Beurteilung und Dokumentation ihrer Fahrkompetenz in der praktischen Fahrerlaubnisprüfung betrachtet werden. Die Ergebnisse und Erkenntnisse des Evaluationsberichts der BAST bleiben zunächst abzuwarten.

TEURES FRANKREICH!

Einem Mitglied des Interessenverband Deutscher Fahrlehrer flatterte im Sommer 2024 ein Bußgelbescheid aus Frankreich ins Haus. Dabei wurde der Verstoß gegen ein innerörtliches Tempolimit (50 km/h) angeführt. Der Fahrer war mit 56 km/h geblitzt worden und nach Abzug des Toleranzwertes um einen Stundenkilometer zu schnell. Bleibt nur zu hoffen, dass die Eichung des Tempomessgerätes auch zu 100 Prozent gestimmt hat.

Der „Temposünder“ wurde aufgefordert, innerhalb von 48 Tagen ab dem 24.06.2024 90 Euro zu überweisen. Falls er erst im Zeitraum zwischen dem 47. und 76. Tag zahlt, wären 135 Euro, danach 375 Euro fällig gewesen. Drastische Maßnahmen, wie wir meinen. Zurecht oder zu Unrecht sei dahingestellt.



Jetzt Mitglied werden! Es lohnt sich!



- günstiger Monatsbeitrag
- aktuelle Infos
- fachliche Beratung

Nur als Team sind wir stark!

Anmeldung unter 08221/250773

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V. - IDF